

DGfE e.V. | Warschauer Straße 36 | D-10243 Berlin

An das Ministerium für Gesundheit  
Herrn Bundesminister Spahn  
Nachrichtlich: Frau Regierungsdirektorin Becker

53107 Bonn  
**per E-Mail**

Vorsitzender  
Prof. Dr. Harm Kuper

Stellvertretende Vorsitzende  
Prof. Dr. Ingrid Miethe

Vorstand  
Prof. Dr. Hermann Josef Abs  
Prof. Dr. Elke Kleinau  
Prof. Dr. Burkhard Schäffer  
Prof. Dr. Tanja Sturm  
Prof. Dr. Christine Wiezorek

Geschäftsführung  
Susan Derdula-Makowski

Geschäftsstelle  
DGfE e.V.  
Warschauer Straße 36  
D-10243 Berlin  
T: +49 (0)30 3034 3444  
M: vorsitzender@dgfe.de

30. Januar 2019

## Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 03.01.2019 zur Reform des Psychotherapeutengesetzes sowie zum Rohkonzept für mögliche Studieninhalte

Sehr geehrter Herr Bundesminister Spahn, sehr geehrte Frau Becker,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Gesundheit hat im Januar 2019 einen Referentenentwurf zur Reform des Psychotherapeutengesetzes sowie zum Rohkonzept für mögliche Studieninhalte vorgelegt und auch die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaften (DGfE) eingeladen, diesen Entwurf zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Dieser Einladung kommen wir hiermit nach. Für Rückfragen und eine weitere Beteiligung an der Ausarbeitung des Gesetzes stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Harm Kuper  
Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft

## **Stellungnahme**

Die Stellungnahme zielt auf die Fragen der Gestaltung des zur Approbation führenden Studiums (insbesondere § 7 sowie Rohentwurf, Anlage 1) und des im Gesetzentwurf festgeschriebenen Studienorts (insbesondere § 9, Abs. 1) ab.

### **1 Studium**

In dem vorliegenden Referentenentwurf vermisst die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) die Berücksichtigung zahlreicher, fachlich gut begründeter Einwände, die in der langjährigen Diskussion um die Reform des Psychotherapeutengesetzes formuliert wurden.

Die Entscheidung zur Zusammenführung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (KJP) und der Psychologischen Psychotherapie in *einer* Approbation ohne Fachkunde und die Idee eines Approbationsstudiengangs, der zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Heilbehandlung von psychisch schwer belasteten und erkrankten Menschen ohne Fachkunde berechtigen soll, finden in der DGfE keine Zustimmung. Grundsätzlich unterstützen wir aber den im Gesetzentwurf formulierten Anspruch, ein hohes Ausbildungsniveau von Psychotherapeut\_innen in Bezug auf „verfahrensbreite und altersspannenübergreifende psychotherapeutische Qualifikation“ (S. 1) qualitativ wie quantitativ sicher zu stellen.

Daran hat die Vermittlung psychotherapeutischer Wissensbestände im Studium einschließlich der Verzahnung von Lehre mit berufspraktischen Einsätzen einen wesentlichen Anteil. Insofern begrüßt die DGfE das Ziel, neben Wissensbeständen der Psychologie angemessenen „*Platz für die Integration weiterer Bezugswissenschaften*“ im Studium zu schaffen. Damit ist ausdrücklich vorgesehen, dass das geplante Psychotherapiestudium kein grundständiges Psychologiestudium sein soll. Diese Zielsetzung wird von uns – angesichts des deutlichen Übergewichts der verhaltenstheoretischen Psychologie an Fakultäten der Psychologie sowie eines deutlichen Mangels von Professuren für Kinder- und Jugendpsychologie – zustimmend zur Kenntnis genommen. Augenscheinlich ist es das Anliegen des Gesetzgebers, einem fachlich begrenzten Psychotherapieverständnis (in dem etwa sozial- und erziehungswissenschaftliche Perspektiven weitgehend fehlen) entgegen zu wirken.

In diesem Sinne deuten wir auch die Ausführungen im § 7 Abs. 1 und 2; ihnen zufolge vermittelt das Studium die Voraussetzungen für die Approbation „entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer

*bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse.“ Erwähnt werden „psychotherapeutische[...], präventive[...] und rehabilitative[...] Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die der Feststellung, Erhaltung, Förderung oder Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen dienen.“ Das Erfordernis mehrerer Bezugswissenschaften für die Psychotherapie ergibt sich auch durch die Sensibilisierung für „die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen oder religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die jeweilige Lebensphase der Patientinnen und Patienten [...]. Dabei werden die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen berücksichtigt, die Selbständigkeit der Patientinnen und Patienten unterstützt sowie deren Recht auf Selbstbestimmung geachtet.“*

Mit diesen Zielen werden wesentliche Inhalte eines sonder- und/oder sozialpädagogischen Studiums an Fakultäten der Erziehungs- und Bildungswissenschaften sowie an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) als Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut benannt. Eine Implementierung qualifizierter psychotherapeutischer Studiengänge lässt sich angesichts dieser Zielsetzungen fachlich begründet nicht auf Fakultäten der Psychologie begrenzen. Ebenso sind Implementierungen an Fakultäten der Erziehungs- und Bildungswissenschaft und an HAW der Sozial- und Sonderpädagogik in Kooperation mit anderen Akteuren zu berücksichtigen.

Dieser von uns ausdrücklich als begrüßenswert erachteten Zielsetzung stehen einige Formulierungen im Gesetzentwurf entgegen:

Beispielsweise wird darauf verwiesen, dass der Entwurf dem „im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die laufende 19. Legislaturperiode genannten Vorhaben Rechnung [trägt], die Novellierung der Ausbildung der bisherigen psychologischen Psychotherapeuten in Form einer Direktausbildung zügig abzuschließen“ (S. 36). Im § 20 (2) heißt es, dass im „Bachelorstudium [...] zudem berufspraktische Einsätze im Umfang von 19 ECTS Punkten (570 Stunden) vorzusehen [sind], die den Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie, in allgemeinen Bereichen des Gesundheitswesens sowie in kurativen, präventiven oder rehabilitativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung zum Zweck haben“ (S. 18). Die Ausrichtung auf die Kinder- und Jugendpsychotherapie sowie die erziehungswissenschaftlichen Beiträge zur Ausbildung sind hier zu ergänzen. In den Formulierungen des Entwurfs wird die Grundlagen- und Anwendungsforschung der Erziehungswissenschaft, die bisher einen hohen Rang in der Weiterentwicklung der KJP eingenommen hat, ausgeschlossen. Eine über die allgemeinen Zielformulierungen hinausgehende

Perspektive auf die strukturelle Absicherung der Vermittlung interdisziplinärer Wissensbestände ist dem Entwurf nicht zu entnehmen. Vorgesehen sind ausschließlich BA und MA Psychotherapiestudiengänge an Fakultäten der Psychologie. Sowohl erziehungswissenschaftliche Fakultäten wie Hochschulen der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik, die bisher erfolgreich der KJP-Ausbildung Absolventen zugeführt haben, werden damit von der zukünftigen Ausbildung exkludiert.

Unsere Kritik an der unzureichenden Berücksichtigung erziehungs- sowie weiterer sozial- und kulturwissenschaftlicher Kenntnisse angehender approbierter Psychotherapeut\_innen für Kinder/Jugendliche und Erwachsene findet weitere Nahrung in dem Diskussionsentwurf zu den Studieninhalten (Anlage 1). Der Sachverhalt, dass für „Grundlagen der Anwendungen der Pädagogik für Psychotherapeut\_innen“ lediglich 4 ETCS vorgesehen sind, kann dem Ziel, eine breite interdisziplinäre Ausrichtung des Studiums, das zudem altersumfassend angelegt sein soll, keinesfalls gerecht werden. Im Gegenteil – die grundlegenden Wissensbestände, die für eine Approbation zur psychotherapeutischen Behandlung von (auch behinderten) Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen (z.B. in Einrichtungen der öffentlichen Erziehungshilfe), verpflichtend zu vermitteln wären, werden nicht skizziert (bspw. Kindheit, Jugend und Elternschaft, Risikofaktoren, Kinderschutz, Rechtsgrundlagen BGB – auch im Hinblick auf Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung ...). Curricular erfolgt eine Engführung auf Erwachsenenpsychotherapie, wobei zugleich die Zielgruppe der geistig behinderten Erwachsenen unberücksichtigt bleibt.

Die skizzierte curriculare Ausrichtung findet nicht die Zustimmung der DGfE. Die Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen sowie die psychotherapeutische Begleitung und Beratung von Eltern/Bezugspersonen werden in den Planungen für das Approbationsstudium erheblich marginalisiert. Ein bio-psycho-soziale Verständnis von Psychotherapie und ein dementsprechendes Kompetenzprofil, in dem erziehungs-, sozial- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse über gesellschaftliche und interaktionelle Bedingungen psychischer Prozesse eine zentrale Rolle spielen, wird unterlaufen. Dies wird der Bandbreite von – oft sozial verursachten – Problemen von Kindern und Familien sowie der Relevanz kindlicher Entwicklungsprozesse für die gesamte Lebensspanne nicht gerecht. Dem Wissen über mögliche Ursachen in Schule, Familie, außerschulischen Sozial- und Arbeitswelten für psychische Störungen und psychiatrische Erkrankungen wird ebenso wenig Relevanz zuerkannt, wie den Kenntnissen über sozial-, familienpolitische und sozialrechtliche Zusammenhänge, die für die Ausübung eines akademischen Heilberufs große Wichtigkeit haben. In den inhaltlichen wissenschaftlichen und

praxeologischen Ausbildungsangeboten gilt es, die soziale Einbettung von Psychotherapie zu thematisieren, wenn diese nicht Gefahr laufen soll, bloße Methodenapplikation im gesellschaftsfreien Raum zu werden. In diesem Sinne haben die in erziehungswissenschaftlichen, sozial- und sonderpädagogischen Fachbereichen obligatorisch vermittelten Kenntnisse bisher mit dazu beigetragen, dass aktuell ca. 80 % der approbierten KJP einen pädagogischen Grundberuf haben, der aktuell eine hohe fachliche Qualität sichert.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Vermittlung von Praxiskompetenzen. Es fehlen Mindeststandards für Praxisanteile in Bereichen der Kinder- und Jugendpsychotherapie. In Übereinstimmung mit der im Gesetz klar formulierten Zielsetzung der Patient\_innensicherheit sehen wir es als erforderlich an, dass bereits im BA-Studium ein zusammenhängendes Fachpraktikum (mindestens 100 Tage) sowie nach einem Masterstudium der Psychotherapie ein Praxissemester (mit vorgeschriebenen Anteilen in KJP und PP) der Approbationsprüfung vorgeschaltet sein sollte. Wir sind uns darüber im Klaren, dass damit die Ausbildung verlängert wird, allerdings sehen wir den Erwerb von psychotherapeutischen Fähigkeiten und Fertigkeiten durch eine angeleitete Fachpraxis (9 Monate mit zeitlich festgeschriebenen Einsätzen in beiden Schwerpunkten) für unumgänglich. Diese Forderung wird auch seitens der Psychotherapeutenchaft (BPTK) erhoben.

## 2 Studienstandorte

Im Gesetzentwurf wird in § 9, Abs. 1., geregelt, dass das *„Studium nach § 7 Absatz 1 Satz 1 ausschließlich an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen (Hochschulen) stattfindet“*. In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf werden an verschiedenen Stellen die Standorte erwähnt, an denen das Studium der Psychotherapie zukünftig angeboten werden soll, und die Standortwahl begründet. So sei aktuell *„davon auszugehen, dass das Studium der Psychotherapie an circa 50 Standorten angeboten werden wird, die sich mit den Standorten decken, die bisher auch psychologische Studiengänge anbieten“* (S. 44). Dabei ist ausschließlich eine Ansiedlung des Studiums an Universitäten vorgesehen: *„Der Blick auf die geschilderten Rahmenbedingungen zeigt, dass die Entscheidung für die Universitäten als Ausbildungsstätte sinnvoll und angemessen ist. Sie sind mit ihren derzeit zur Verfügung stehenden Kapazitäten dauerhaft in der Lage, in mehr als ausreichendem Umfang beruflichen Nachwuchs zur Verfügung zu stellen. Eine Ausweitung der Studienkapazitäten und eine Einbindung der Fachhochschulen sind zur Sicherung des Fachkräftebedarfs demgegenüber nicht erforderlich“* (S. 58).

Die Begründungen für eine ausschließliche Ansiedlung des Studiums an Universitäten hält die DGfE angesichts der notwendigen Verknüpfung von Forschung, Lehre und Praxis für kritikwürdig. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb im Vergleich zu den auf Professionalität und Berufspraxis ausgerichteten HAW insbesondere Universitäten „die schnelle und konsequente Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis [garantieren können]“ und warum ausschließlich hier „*qualifiziertes Personal in Forschung und Lehre [zur Verfügung steht], das auch die Entwicklung der berufspraktischen Fertigkeiten oder die notwendige Begleitung der praktischen Ausbildungseinsätze sicherstellen kann*“ (S. 57).

Dem steht die verbreitete Kritik entgegen, dass das Psychologiestudium nur geringfügig auf Berufspraxisinhalte nach dem Studium vorbereitet. Dagegen haben HAW in den letzten Jahrzehnten insbesondere deshalb so einen großen Aufschwung genommen, weil das Studium an diesen Standorten Studierenden die Möglichkeit verschafft, sowohl ein wissenschaftlich hochwertiges Studium zu erhalten als auch praxisnah und zielorientiert Kompetenzen für die Praxis im Sozial- und Gesundheitssystem zu erwerben. Wie bereits erwähnt wird im Referentenentwurf darauf hingewiesen, dass im Psychotherapie-Studium die Breite der psychotherapeutischen Verfahren gelehrt werden soll – wobei ein neues und unklares Konstrukt eingeführt wird: das der „*Psychotherapieformen*“. Ein breites Spektrum an psychotherapeutischen Verfahren wäre – im Gegensatz zu den Annahmen des Referentenentwurfs – an den psychologischen Fachbereichen der Universitäten oft erst zu schaffen. Demgegenüber sind an zahlreichen Standorten der HAW für Soziale Arbeit und Heilpädagogik weite Spektren von Verfahren bereits ebenso vertreten, wie strukturell abgesicherte Praxisämter. Diese verfügen über langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Kliniken und weiteren zur Ausbildung von Psychotherapeuten vorgesehenen Praxiseinrichtungen und können somit die fachlich angeleiteten Praxisphasen von Studierenden begleiten.

Für unsere Position finden wir Bestätigung in einer Stellungnahme der HRK vom 20.12.2018 an das BMG und das BMBF. Sie wurde von den 16 Landessprecherinnen und -sprechern der HAW verfasst und repräsentiert damit deren mehrheitliche Auffassung. Vor dem Hintergrund der Studienstrukturreform wird darin insbesondere auf die Stärke der HAW im Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis auf dem Wege der Ausbildung hingewiesen.